

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 166 -

---

Nr. 29

Dingolfing, 28. November

2012

---

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Wolfgang Hartl, Singham 38, 94086 Bad Griesbach, auf Erhöhung des jetzigen Stauzieles am Triebwerk Eichendorf, Landauer Straße 36, 94428 Eichendorf, von bisher 352,60 m üNN auf zukünftig 352,80 m üNN

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser der Ortsteile Nieder- und Obertunding über Regenwasserkanäle in den Schwebach durch die Gemeinde Mengkofen  
Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 14.05.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Puchhausen über zwei Entlastungsbauwerke in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen  
Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 14.05.2012 auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Weigendorf über ein Regenüberlaufbecken in den Scheibl bach durch die Gemeinde Loiching  
Antrag der Gemeinde Loiching vom 22.11.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

-----

42-643/2/4 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Wolfgang Hartl, Singham 38, 94086 Bad Griesbach, auf Erhöhung des jetzigen Stauzieles am Triebwerk Eichendorf, Landauer Straße 36, 94428 Eichendorf, von bisher 352,60 m üNN auf zukünftig 352,80 m üNN

Mit Schreiben vom 13.02.2012 beantragte Herr Wolfgang Hartl, Singham 38, 94086 Bad Griesbach, unter Vorlage von Plänen und Beilagen, die Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 07.04.1995 erteilten Bewilligung hinsichtlich der Stauhöhe von bisher 352,60 m üNN auf zukünftig 352,80 m üNN.

Der Antrag mit den Planunterlagen lag in der Zeit vom 16.05.2012 bis einschließlich 15.06.2012 beim Markt Eichendorf aus. Einwendungen wurden vom Markt Eichendorf und vom Bund Naturschutz erhoben und nach mehreren Ortsbesichtigungen und Stellungnahmen der Fachbehörden wurden die Einwendungen von den Einwendungsführern zurückgenommen.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden am

Donnerstag, den 06.12.2012, 09.00 Uhr,  
im Kleinen Sitzungssaal,  
des Landratsamtes Dingolfing-Landau,

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 26.11.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 168 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser der Ortsteile Nieder- und Obertunding über Regenwasserkanäle in den Schwebach durch die Gemeinde Mengkofen

Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 14.05.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.01.1993 wurde der Gemeinde Mengkofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitungen erteilt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 beantragte die Gemeinde Mengkofen die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind unter anderem die Planunterlagen des Ingenieurbüros Hahn, Regensburg, vom 29.01.1992.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 07.12.2012 bis einschließlich 07.01.2013 bei der Gemeinde Mengkofen ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.01.2013) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

---

Nr. 29

Dingolfing, 28. November

2012

---

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 27.11.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 192 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Puchhausen über zwei Entlastungsbauwerke in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen

Antrag der Gemeinde Mengkofen vom 14.05.2012 auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.03.1993 wurde der Gemeinde Mengkofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitungen erteilt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 beantragte die Gemeinde Mengkofen die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind unter anderem die Planunterlagen des Ingenieurbüros Hahn, Regensburg, vom 13.05.1992 und 30.09.1992.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 07.12.2012 bis einschließlich 07.01.2013 bei der Gemeinde Mengkofen ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.01.2013) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

---

Nr. 29

Dingolfing, 28. November

2012

---

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 27.11.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 222 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Weigendorf über ein Regenüberlaufbecken in den Scheiblach durch die Gemeinde Loiching

Antrag der Gemeinde Loiching vom 22.11.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 28.10.1992 wurde der Gemeinde Loiching die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitung erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 22.11.2012 beantragte die Gemeinde Loiching die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind unter anderem die Planunterlagen des Ingenieurbüros Bauer, Dingolfing, vom 10.04.1992.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlüssiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wäre.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 07.12.2012 bis einschließlich 07.01.2013 bei der Gemeinde Loiching ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.01.2013) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Loiching oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 27.11.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat